

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 EuWEG Fristen

EuWEG - Europa-Wählerevidenzgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.03.2023

Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Fristen gelten die §§ 32 und 33 AVG.

In Kraft seit 15.03.1996 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at